

**Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister
Kämmerei**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07. Dezember 2023**

Beschluss-Nr.: 436-(VII.)/2023

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Haldensleben
(Hebesatzsatzung)**

Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Begründung:

Gemäß § 99 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Voraussetzung für die Beschaffung der Finanzmittel aus Steuern, hier für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Haldensleben, ist die Festsetzung von Hebesätzen durch die Stadt Haldensleben auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Die Hebesätze für die Realsteuern können durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Eine Veränderung der Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung hätte zur Folge, dass die an die neuen Hebesätze angepassten Steuerbescheide erst nach dem Wirksamwerden der Haushaltssatzung bekanntgegeben werden dürfen. Durch den Beschluss der Hebesatzsatzung hat der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2024 nur noch deklaratorischen Charakter. Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 102 KVG LSA erlassen. Sie beinhaltet auch keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ihr Inkrafttreten nicht erforderlich.

Mit der vorliegenden Hebesatzsatzung erfolgt vor dem Hintergrund der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Haldensleben eine moderate Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von aktuell 380 v.H. auf 420 v.H. Der aktuelle Hebesatz ist seit dem Jahr 2014 unverändert und liegt unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte im Land Sachsen-Anhalt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: ca. 240.000 Euro

HH-Jahr ab 2024 , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Wirtschafts- und Finanzausschuss	28.11.2023	
Hauptausschuss	30.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Haldensleben (Hebesatzsatzung)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die in der Anlage befindliche Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Haldensleben (Hebesatzsatzung) mit Wirkung zum 01. Januar 2024.

Hieber
Bürgermeister